

vorgelesen worden, daß sy ihnen durchaus gemein und sonderlich wohlgefallen lassen und uns darauf unterthäniglich gebetten, dieses Erbrecht unserer vorhabenden Landsordnung beizufügen.

Welches dann wir als der Landtherr obgehörter Ursachen und sonderlich um gemeiner unserer getreuen lieben von Gott anvertrauten und befohlener Unterthanen Nutz und Wohlfart willen gern gethan und stehet solch Erbrecht und Satzung in unterschiedlichen Punkten, Fällen, Figuren und Exempeln wie hernach zu sehen.“

Die in dieser Einleitung angeführte Erbordnung des Grafen Rudolf von Sulz vom Jahre 1531 habe ich bereits oben mitgeteilt. Die Urkunde vom J. 1577, welche eine Revision einzelner Bestimmungen vom J. 1531 enthält, konnte ich bisher nicht auffinden. Die neue vom Grafen Carl Ludwig von Sulz erlassene Erbordnung ist sehr umfangreich und füllt in der gedruckten Wiedergabe im Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereines 36 Oktavdruckseiten aus. Wie ich bereits erwähnt habe, ist dieselbe, abgesehen von der oben mitgetheilten Einleitung, welche im St. Gerolder Exemplar fehlt, wörtlich der Erbordnung gleichlautend, die sich in den drei von mir gesammelten Landsbräuchen vorfindet.

Ich beschränke mich im Folgenden darauf, den wesentlichen Inhalt dieser Erbordnung, welche im 17. und 18. Jahrhundert in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg, dem nachherigen Fürstentume Liechtenstein, im Gebrauche war, in Kürze zu skizzieren. Wer sich aber für den genauen Wortlaut interessiert, um ein treues Bild der Sprachweise und Rechtschreibung damaliger Zeit zu erhalten, sei auf die Publikation Grabherr's, ¹⁾ verwiesen.

Der erste Teil der neuen Ordnung handelt von dem Erbrechte und der Erbfolge bei Erbschaften ohne Testament. Es wird hier als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, daß das Vermögen eines Abgestorbenen auf die nächsten ehelich geborenen Blutsverwandten fallen soll, welche in drei

¹⁾ Der Blumenegger Landsbrauch. Im 37. Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereines v. J. 1898. S. 98—135. Bregenz. Im Selbstverlage. Druck v. J. H. Teutsch.